

Das juristische Denken des heiligen Josefmaria Escrivá

Ein kurzer geschichtlicher Abriss des kirchenrechtlichen Wegs
des Opus Dei

Ernest Caparros, L. L. D., J. C. D., F. R. S. C.
em. Professor der Rechtswissenschaft
an der Universität Ottawa, Kanada

Originalausgabe. Ernest Caparros (2001), *The Juridical Mind of Blessed Josemaría Escrivá*, Midwest Theological Forum, Chicago.

Aus dem Englischen von Stephan Georg Schmidt

Inhalt

Einführung: Die Gründungsaufgabe	2
Die kirchenrechtliche Lücke	6
Ein juristisches Hilfsmittel zum Schutz des Charismas	8
Suche nach den geeignetsten Lösungen	
<i>Worte der Anerkennung</i>	9
<i>1941: Fromme Vereinigung</i>	10
<i>1943: Genossenschaft des gemeinsamen Lebens</i>	11
<i>1947: Säkularinstitut</i>	13
Aktives Warten auf die passende Rechtsform	16
Freude über den maßgeschneiderten Anzug: die Personalprälatur	20
Schlussbemerkungen	21

Einführung: Die Gründungsaufgabe

Als eine der vielen Gaben des heiligen Josefmaria Escrivá erwähnt sein Biograph Peter Berglar die Eigenart, „stets die kühnsten, weit in die Zukunft ausgreifenden Träume mit Wirklichkeitssinn zu verbinden“. Der Gründer habe es verstanden „zu drängen, aber auch zu warten [...], wie es Lage und Einzelproblem jeweils erforderten“¹.

Damit ist sein Verhalten – oder mehr noch: die Herausforderung – gegenüber seiner Gründungsaufgabe sehr gut beschrieben. Um diese Aufgabe zu bewältigen, musste er eine Mission erfüllen, zu der die weltweite Verkündigung einer gottgegebenen Botschaft gehörte: *die allgemeine Berufung zur Heiligkeit durch die eigene Arbeit inmitten des gewöhnlichen Lebens*.

Diese Mission schloss auch den Aufbau des Opus Dei ein, einer kirchlichen Gemeinschaft innerhalb der katholischen Kirche, deren Hauptzweck es sein würde, diese Botschaft zu verbreiten und in die Tat umzusetzen. Zudem würde die kirchliche Struktur des Opus Dei innerhalb der Kirche zu klären sein, die der heilige Josefmaria als das *pastorale Phänomen Opus Dei* bezeichnet hat.²

Der heilige Josefmaria wies 1930 in einem Brief an die Mitglieder des Werkes darauf hin:

„Uns alle ruft Gott, von allen erwartet er Liebe. Dies gilt für alle, wo immer sie sich befinden, welche soziale Stellung, welchen Beruf und welches Amt sie auch haben. Denn dieses gewöhnliche, alltägliche und unscheinbare Leben kann Mittel der Heiligkeit sein. Es ist nicht erforderlich, den eigenen Stand in der Welt zu verlassen, um Gott zu suchen, es sei denn, der Herr gibt einer Seele die Berufung zum Ordensleben. Denn alle Wege der Erde können Anlass zu einer Begegnung mit Christus sein.“³

Einige Jahre später schrieb der Gründer über die Institution, die er zu errichten und zu entwickeln hatte:

„In seiner Vorsehung sorgt Gott sich um seine heilige Kirche und bewahrt sie im Geist des Evangeliums. Seit dem 2. Oktober 1928 hat der Herr als Teil dieser Vorsehung dem Opus Dei die Aufgabe anvertraut, mit dem Beispiel eures Lebens und eurer Arbeit dem Wort den Beweis dafür anzutreten und allen Menschen in Erinnerung zu rufen, dass es einen universalen Ruf zur christlichen Vollkommenheit gibt und dass es möglich ist, ihm zu folgen.“⁴

Wiederum einige Jahre danach berichtete er darüber, wie ihm die Kraft zuteil geworden war, um den Herausforderungen zu begegnen, und schrieb:

¹ Peter Berglar, *Opus Dei – Leben und Werk des Gründers Josemaría Escrivá*, Köln ³1992, S. 212.

² Näheres dazu in: Pedro Rodríguez / Fernando Ocariz / José Luis Illanes, *Das Opus Dei in der Kirche: Ekklesiologische Einführung in das Leben und Apostolat des Opus Dei*, Paderborn 1993.

³ Brief vom 24. März 1930, Nr. 2; zitiert nach: Rodríguez/Ocariz/Illanes, a. a. O., S. 25.

⁴ Brief vom 11. März 1940, Nr. 25; zitiert ebd., S. 27.

„[...] Gott nahm mich bei der Hand, um diesem göttlichen Projekt, einem wahren theologischen, pastoralen und sozialen Phänomen im Leben der Kirche, den Weg zu bahnen.“⁵

Wir müssen uns bewusst sein, dass die theologischen und kirchenrechtlichen Elemente der Mission, die der heilige Josefmaria gemäß der von ihm empfangenen göttlichen Eingebung⁶ zu erfüllen hatte, in den 30er Jahren des vergangenen Jahrhunderts bei weitem noch nicht allgemein anerkannt waren. Vielmehr erschienen sowohl die Botschaft als auch die daraus folgende Institution des Werkes vielen als geradezu unmöglich.

Diese Botschaft – Heiligkeit inmitten der Welt – entfaltete zwar durchaus eine Dimension in den Lehren der Kirche, doch vielen erschien dies als Utopie, als Irrsinn oder gar als Irrlehre. Zu jener Zeit gab es keinen kirchenrechtlichen Rahmen, der es gestattet hätte, eine Institution oder kirchliche Gemeinschaft zu errichten, die zugleich aus Priestern und Laien, Männern und Frauen, Verheirateten und Ledigen bestand, die allesamt diese Botschaft in Wort und Tat verbreiten sollten.

Die theologische Lücke war immens, und die kirchenrechtliche ebenso, wenn nicht gar noch mehr. Dies war die Herausforderung, der der heilige Josefmaria Escrivá bei seiner Gründung gegenüberstand. Er hatte die Gewissheit der göttlichen Mission, die ihm anvertraut war, doch zugleich war er sich der menschlichen Hindernisse bewusst, die vor ihm lagen.

Heute wissen wir, dass beide Lücken während des Zweiten Vatikanischen Konzils geschlossen worden sind. Die theologische Lücke wurde in weiten Teilen durch die Dogmatische Konstitution *Lumen gentium*⁷ sowie andere Dokumente⁸ geschlossen, die den universalen Ruf zur Heiligkeit verkündeten und die Möglichkeit unterstrichen, dieses Ziel durch die gewöhnlichen Tätigkeiten des Alltags zu erreichen.

Das Schließen der kirchenrechtlichen Lücke – das heißt: das Auffinden des passenden kanonischen Rahmens für das Opus Dei innerhalb der Organisationsstruktur der Kirche – begann gleichfalls im Zweiten Vatikanischen Konzil. Das Dekret *Presbyterorum ordinis*⁹ legte das Fundament dazu, indem es die Möglichkeit andeutete, Personalprälaten zur Durchführung besonderer pastoraler Vorhaben in bestimmten gesellschaftlichen Gruppen oder Regionen zu schaffen. Dennoch bedurfte es hierzu (wie auch bei anderen Konzilsdekreten) erst einer entsprechenden Gesetzgebung, um dem Willen des Konzils Genüge zu tun. Kurz nach Abschluss des Konzils promulgierte Papst Paul VI. zwei Dokumente. Das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae*¹⁰ vom 6. August 1966 legte den kirchenrechtlichen Rahmen für Personalprälaten dar, und die Apostolische Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* unterstellte die neuen Strukturen der Jurisdiktion der römischen Bischofskongregation.

⁵ Brief vom 25. Januar 1961, Nr. 4; zitiert ebd., S. 19 (Fußnote 4).

⁶ Vgl. Apostolische Konstitution *Ut Sit*, 28. November 1982, Vorwort.

⁷ Vgl. Nrn. 39-42 u. passim.

⁸ Vgl. Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nrn. 46-92, u. Dekret *Apostolicam actuositatem*.

⁹ Vgl. Nr. 10 c.

¹⁰ Vgl. Teil I, Nr. 4.

Zwischen 1928 und 1966 fand jedoch die Mission, die Gott dem heiligen Josefmaria anvertraut hatte, weder in der Theologie noch im Gesetzbuch der Kirche irgendeinen Rückhalt. Das Zweite Vatikanum und Papst Paul VI. erst machten es ganz klar, dass die Botschaft von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit (die manche in den 30er Jahren noch als ketzerisch gebrandmarkt hatten) das herausragendste Charakteristikum und das letzte Ziel der Konzilslehren ist.¹¹ Gleichwohl wandelte sich durch diese Verlautbarungen nicht die Geisteshaltung von allen. Selbst heute glauben manche noch, die Rolle der Laien in der Kirche bestehe darin, „zu jagen, zu schießen und zu unterhalten“.¹²

Nachdem jedoch einmal die Kirche die Botschaft verkündet hatte, für die der heilige Josefmaria seit 1928 eingetreten war, brauchte er in bezug auf Eingaben an die kirchlichen Behörden nichts mehr zu tun. Dafür verstärkte er seine Anstrengungen, die Botschaft mehr Menschen zu erklären, und er half der wachsenden Zahl von Männern und Frauen, die sich dem Werk anschlossen, um für ihr ganzes Leben den Geist des Opus Dei in die Praxis umzusetzen.

Auf der kirchenrechtlichen Seite war die Lage anders, denn die Durchführung der Mission erforderte die Approbation seitens der Leitung der Kirche. Darum musste die kirchenrechtliche Lücke vorübergehend überbrückt werden, ehe sie geschlossen werden konnte. Neben dem Einsatz zahlreicher übernatürlicher Mittel machte sich der heilige Josefmaria sein scharfes juristisches Denken und seine Klugheit zunutze. Mit einigen waghalsigen und gewieften Schritten überbrückte er die Lücke, um für jede Phase im Wachstum des Werkes den stärksten kanonische Rahmen bereitzustellen.

Vom Beginn seiner Tätigkeit an wusste er, was das Opus Dei sein sollte: eine personale Jurisdiktion innerhalb der Struktur der Kirche. Einem der ersten Mitglieder gegenüber erwähnte er dies 1936, als er auf die Grabsteine zweier Erzbischöfe hinwies, die als Militärggeistliche in der Armee des spanischen Königs gedient hatten. Der erste Nachfolger des Gründers, Bischof Álvaro del Portillo, schildert diese Anekdote ausführlich in seinem ersten Hirtenbrief an die Gläubigen der neu errichteten Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei.¹³

Der heilige Josefmaria war auch ganz klar in seiner Auffassung, dass das Opus Dei weder ein Orden noch eine Kongregation sein sollte, denn die Berufung zur Heiligkeit und zum Apostolat sollte gerade durch die gewöhnliche Arbeit verwirklicht werden. „Meine Kinder“, schrieb er im Jahr 1940, „ich sage es euch noch einmal: Der Herr hat uns dazu gerufen, damit wir – wobei jeder in seinem Stand und seinem Beruf bleibt – uns alle in der Arbeit heiligen, die Arbeit heiligen und andere Menschen durch unsere

¹¹ Vgl. Motu proprio *Sanctitas clarior*, 19. März 1969, Nr. 150; Johannes Paul II., Postsynodales apostolisches Mahnschreiben *Ecclesia in America*, Nr. 30.

¹² Nach einem *Brief* von Monsignore George Talbot, Domkapitular an St. Peter, an den Erzbischof von Westminster, Henry Edward Cardinal Manning, 25. April 1867; vgl. Wilfrid Ward, *The Life of John Henry Cardinal Newman*, London 1912, Bd. II, S. 147: „What is the province of the laity? To hunt, to shoot, to entertain.“

¹³ Vgl. *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 28.

Arbeit heiligen. Solch menschliche Arbeit kann man mit Fug und Recht opus Dei, operatio Dei, Arbeit Gottes nennen.“¹⁴

Der Erzbischof und spätere Kardinal Vincenzo Fagiolo, ehemals Präsident des Päpstlichen Rates für die Interpretation von Gesetzestexten, beschrieb in einem Zeitungsbeitrag von 1985 die kirchenrechtlichen Probleme des Gründers und dessen Suche nach Lösungen sehr gut:

„Die Vorsehung wollte, dass der junge Josemaría Escrivá de Balaguer Recht und Kirchenrecht studierte. Als Gründer stellte sich ihm neben dem Problem, Berufungen zu finden, das andere, wenn auch weniger dringende: Wie sollte das, was Gott ihn hatte sehen lassen, kirchenrechtlich verankert werden? Wie sollten Laien und Priester, Frauen und Männer, Ledige und Verheiratete im Opus Dei eine organisch gegliederte, ungeteilte, pastorale Einheit bilden, nicht nur im Hinblick auf Ausbildung und Geist, sondern auch in der Leitungsstruktur?“

Eine passende Lösung gab es nicht, und so galt es zu warten. Einstweilen bedurfte das Opus Dei „eines provisorischen Statuts [...], das erlaubte, sich innerhalb der Kirche zu entwickeln, und das gleichzeitig die dem Gründer von Gott anvertraute Botschaft nicht erstickte. Beides in Einklang zu bringen, war nicht gerade leicht. Wie Msgr. Escrivá es schaffte, zeigt, welch guter Jurist, heiligmäßiger Priester und Führungspersönlichkeit er war.“¹⁵

Unsere Aufgabe ist es nun, die kirchenrechtliche Schritte zusammenzufassen, die der heilige Josefmaria in seinem Leben als Gründer des Opus Dei unternahm. Hierbei genießen wir den Vorteil einer reichen Dokumentation. In der Auswahlbibliographie habe ich einige der wichtigsten veröffentlichten Texte aufgelistet. Eines der interessantesten Zeugnisse ist der erste Hirtenbrief, den Josefmarias erster Nachfolger und erste Prälat des Werkes, Monsignore (später Bischof) Álvaro del Portillo am 28. November 1982 an die Gläubigen der Prälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei richtete. Dieser Brief wurde 1995, ein Jahr nach seinem Tod, in einer Sammlung seiner Schriften veröffentlicht.¹⁶

Um meine Aufgabe zu erfüllen, werde ich zunächst das Ausmaß der kirchenrechtlichen Lücke aufzeigen. Danach werde ich die verschiedenen Lösungen benennen, die der heilige Josefmaria fand, um diese Lücke zu überbrücken, während er auf den maßgeschneiderten Anzug für die Institution wartete. Anschließend werden wir die Periode des aktiven Wartens betrachten, nachdem die passende Lösung durch das Konzil vorgestellt worden war. Zum Schluss werden wir sehen, wie die neue Struktur einer Personalprälatur erreicht wurde.

¹⁴ Brief vom 11. März 1940; zitiert nach: Amadeo de Fuenmayor / Valentín Gómez-Iglesias / José Luis Illanes, *Die Prälatur Opus Dei. Zur Rechtsgeschichte eines Charismas*, Essen ⁴1990, S. 59 (Fußnote 49).

¹⁵ Vincenzo Fagiolo, „Carisma e diritto nella fondazione dell’Opus Dei“, in: *L’Osservatore Romano*, 23. Juni 1985, S. 5; zitiert nach: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 65.

¹⁶ Vgl. Ateneo Romano della Santa Croce (hg.), *Rendere amabile la verità – Racolta di scritti di Mons. Álvaro del Portillo*, Vatikanstadt 1995.

Die kirchenrechtliche Lücke

Wie er häufig sagte, war die Spannung zwischen dieser spezifischen Sendung und dem Kodex des kirchlichen Rechts für den heiligen Josefmaria eine große Sorge seit dem Moment, an dem Gott sein Werk am 2. Oktober 1928 gegründet hatte. Sobald er die Botschaft annahm und seine Mission begann, suchte der heilige Josefmaria von Anfang an die Billigung der kirchlichen Autoritäten. Je überzeugter er von seiner gottgegebenen Sendung war, desto erwartungsvoller richtete er seinen Blick auf die aufeinander folgenden Rechtsakte der Autoritäten im Verlauf des juristischen Weges des Opus Dei.¹⁷

Der Gründer war sich bewusst, dass an erster Stelle das praktische Leben steht und danach erst die rechtliche Norm folgt. Daher war es ihm nicht eilig damit, irgendeine spezifische kanonische Form für das Opus Dei zu schaffen.

Zugleich wusste er, dass es im Kirchenrecht der 30er und folgenden Jahre, selbst wenn er eine entsprechende Struktur für das von ihm zu leitende pastorale Phänomen hätte finden wollen, „für eine Einrichtung wie das Opus Dei keine passende Rechtsfigur“ gab.

„Die Rechtsform des Werkes musste einer Reihe von Ansprüchen genügen: das Werk brauchte eine einheitliche, überdiözesane Struktur und musste deshalb eine internationale Einrichtung sein. In ihr sollten gleichermaßen Priester, Laien, Frauen, Männer, Ledige und Verheiratete Platz finden. Zur Mitgliedschaft wurde man nur kraft einer Berufung Gottes gelangen können, die zu einer festen Bindung an das Werk führen müsste. Und die Mitglieder würden sich verpflichten, die Vollkommenheit des Evangeliums in und durch ihren Beruf und ihr gesamtes Leben in der Welt zu suchen, wobei sie unter ihresgleichen den Glauben verbreiten und besonders das weitergeben, wozu das Werk aufruft: dass alle Menschen die Heiligkeit suchen und apostolisch wirken sollen.“¹⁸

Zu jener Zeit waren in der lateinischen Kirche sämtliche hierarchischen Strukturen mit Ausnahme der Militärvikariate (heute Ordinariate genannt) territorialer Natur und somit für das Opus Dei nicht brauchbar. Religiöse Institute (oder ihnen ähnliche Organisationen), Orden, Kongregationen, Gesellschaften oder einfache Vereinigungen von Gläubigen waren ebenso unpassend: entweder aufgrund des säkularen Charakters des Werkes oder aufgrund ihrer eigenen örtlichen Gebundenheit. Das pastorale Phänomen des Opus Dei erforderte eine andere Lösung.

Im Rückblick wird diese Notwendigkeit einer Lösung auf einer anderen Ebene deutlich. Papst Johannes Paul II. bestätigt im Vorwort zu der Apostolischen Konstitution *Ut sit* vom 28. November 1982, dass die Form der Personalprälatur für das Opus Dei „vorzüglich“ (*apprime*) geeignet sei. Der Grund dafür lag auf der Hand:

¹⁷ Vgl. Pedro Lombardia, „Amor a la Iglesia“, in: *Homenaje a Mons. Josemaría Escrivá de Balaguer*, Pamplona 1986, S. 116f.

¹⁸ Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 64.

Das Werk war bereits lange vor 1982 ein einheitlicher Organismus aus Priestern und Laien. Mit den Worten von *Ut sit*:

„Da das Opus Dei mit Hilfe der göttlichen Gnade in solchem Maße gewachsen ist, dass es sich über viele Diözesen in der ganzen Welt erstreckt und dort gleichsam als ein apostolischer Organismus wirkt, der aus Priestern und Laien, sowohl Männern wie Frauen, besteht und zugleich organisch und unteilbar ist, [...] ist es notwendig geworden, ihm eine geeignete Rechtsform zu geben, die seinen spezifischen Eigenschaften entspricht.“

Kardinal Fagiolo unterstreicht, wie die pastorale Wirklichkeit des Opus Dei auf der grundlegenden Beziehungsebene der Kirche – *ordo-plebs* – ihren Ausdruck findet: a) ein Oberhirte, der die Gemeinschaft der Priester (*presbyterium*) und die Laienschaft leitet; b) ein Klerus, der ihm in diesem Dienst zur Seite steht; c) Laien, die durch das allgemeine Priestertum aller Christgläubigen in ihren persönlichen laikalen und säkularen Apostolaten ihren Beitrag dazu leisten.¹⁹

Hier zeigt sich, warum die kanonische Lösung für das Opus Dei innerhalb der hierarchischen Struktur der Kirche gefunden werden musste. Doch weil in der ersten Zeit keine der in der Kirche bestehenden Strukturen die Erfüllung der Sendung des Opus Dei zuließ, sah sich der Gründer vor die Herausforderung gestellt, „auf nichts weniger als zumindest in dieser Hinsicht auf eine Reformierung des Kirchenrechtes [zu] drängen, was nicht in seiner Macht lag und Zwischenlösungen bedingte.“²⁰

Der Heilige betonte bei mehreren Gelegenheiten, dass an erster Stelle das Leben stehe und dann erst die Rechtsnorm (sprich: die kanonische Lösung).²¹ Bischof del Portillo zitiert einen Text mit dem Datum vom 24. Dezember 1966, in dem der Gründer sich geradezu poetisch ausdrückt:

„Zuerst kommt das Leben, dann die Rechtsnorm. Ich habe mich nicht in irgendeine Ecke gesetzt und mir *a priori* ausgedacht, welche Gewänder man dem Opus Dei anziehen müsse. Sobald das Geschöpf geboren war, haben wir es gekleidet – genau wie Jesus Christus, der *coepit facere et docere* (Apg 1,1), der also erst handelte und dann lehrte. Wir hatten das Wasser, und danach legten wir den Kanal an. Nicht einen Augenblick habe ich daran gedacht, einen Graben anzulegen, ehe wir uns auf das Wasser verlassen konnten. Das Leben im Opus Dei geht stets der juristischen Form voraus. Darum muss die juristische Form auch wie ein maßgeschneiderter Anzug sein; wäre sie nicht so, dann aus dem Grunde, dass man sie uns aufgezwungen hätte, indem man entweder die Maße geändert oder indem man den Stoff nach einem Muster zugeschnitten hätte, das nicht unseres ist.“²²

Angesichts der großen kirchenrechtlichen Lücke musste der Gründer folglich nach Übergangslösungen suchen, die die Entwicklung seiner Sendung voranbringen würden, wenngleich das pastorale Phänomen sich dazu in ein schlecht passendes

¹⁹ Vgl. Fagiolo, a. a. O.

²⁰ Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 65.

²¹ Vgl. Amadeo de Fuenmayor, „La ‚prudentia iuris‘ de Mons. Josemaría Escrivá de Balaguer en su tarea fundacional“, in: *Ius Canonicum* 32 (1992), S. 23-37.

²² Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 27.

und unbequemes Kleid zwingen musste. Der kanonische Weg des Opus Dei ist ein Beispiel für das Wechselspiel zwischen Charisma und Gesetz.

Ein juristisches Hilfsmittel zum Schutz des Charismas

Die Neuartigkeit des Opus Dei in der Geschichte der Kirche ließ den heiligen Josefmaria die Spannung erkennen, die zwischen den das Werk definierenden Parametern und dem in den Anfangsjahren und bis in die Mitte der 60er Jahre geltenden kanonischen Recht lag. Das Opus Dei passte einfach nicht in irgendeine der traditionellen asketischen, pastoralen oder apostolischen Formen. Daher strebte der Gründer stets danach, alles auf die ureigensten Grundlagen des Opus Dei zurückzuführen und deutlich zu machen, was das Charisma zur Bewältigung der Zukunft erforderte. Daraus leitete er die Entscheidungen im Hier und Heute ab, was zuweilen in höchstem Maße dringend war.²³

Dieses Charisma wird in der Apostolischen Konstitution *Ut sit* von 1982 zur Errichtung der Personalprälatur mit folgenden Worten als das spezifische Charakteristikum des Opus Dei gekennzeichnet: „ein apostolischer Organismus [...], der aus Priestern und Laien, sowohl Männern wie Frauen, besteht und zugleich organisch und unteilbar ist, d. h. als eine Institution einig im Geiste, in der Leitung und im geistlichen Leben.“

Die Neuartigkeit der Sendung des Opus Dei wurzelt in der Harmonie des pastoralen Phänomens im ganzen. Es entspringt aus dem Zusammenfluss der drei Elemente, die oben in dem Zitat aus *Ut sit* wiedergegeben sind.

Vor dem Zweiten Vatikanum sah das kanonische Recht gar keine Möglichkeit dafür vor, dass eine kirchliche Einrichtung überdiözesan und universal hätte sein sowie ihre eigenen Priester hätte haben können, ohne Bezug zu dem so genannten „Stand der Vollkommenheit“, der seit dem Kodex von 1983 als „geweihtes Leben“ bekannt ist. Solch ein kirchenrechtliches Kleid passte jedoch nicht zu dem säkularen Wesen der Botschaft oder der Sendung, die der Gründer empfangen hatte. Wegen der Notwendigkeit kanonischer Approbationen für das Werk schuf er indes ein juristisches Hilfsmittel, um die Eigenart des pastoralen Phänomens zu schützen: das *ius peculiare* oder Eigenrecht des Opus Dei.

In diesem Eigenrecht (das man auch als Statuten bezeichnen könnte) fasste er die Ziele sowie die sämtliche Kennzeichen des Opus Dei in Bezug auf Geist, Spiritualität, Apostolat, Ausbildung und Leitung zusammen. Dies geschah nicht auf einen Schlag. Wie der Heilige oftmals sagte, nahm er nur die Maße dieses neuen Gebildes auf. Zu unterschiedlichen geschichtlichen Zeitpunkten wurde dies dann angereichert.

Dieses Eigenrecht hatte zwei Ziele: Erstens ging es darum, von den hierarchischen Autoritäten die Bestätigung der Eigenart des Opus Dei sowie der Übereinstimmung mit den Lehren der Kirche zu erhalten; das zweite Ziel, wie es von der *prudencia iuris* und dem juristischen Sachverstand des Gründers erkannt wurde, bestand darin, das

²³ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 82-84.

Charisma (die Botschaft und die Mission) vor einem allgemeinen Gesetz zu schützen, das nicht zu ihm passte.

Darüber hinaus konnte dieses Eigenrecht als Katalysator für die dringend notwendige Reform des Kirchenrechts dienen und auf diese Art und Weise der spezifischen Natur des Opus Dei erlauben, sich richtig zu entwickeln.²⁴

Suche nach den geeignetsten Lösungen

Am 12. September 1970 sprach der heilige Josefmaria in einer Plenarsitzung des Außerordentlichen Generalkongresses des Opus Dei über die unmittelbar vorausliegenden kanonischen Schritte. Er sagte:

„Meine Kinder, unter den verschiedenen Umständen im Leben der Kirche und des Werkes hat unser Herr uns stets geholfen, den spezifischen kanonischen Weg zu gehen, der zu jedem geschichtlichen Zeitpunkt – 1941, 1943, 1947 – drei fundamentale Kennzeichen in sich vereinigte: Es war ein gangbarer Weg, er entsprach den Erfordernissen des Werkes im Verlauf seines Wachstums und bot unter den verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten die jeweils passendste Lösung, oder vielmehr die am wenigsten unpassende im Kontext unserer Lebenswirklichkeit.“²⁵

Diese Einschätzung sagt alles und unterstreicht zugleich das juristische Denken und die Klugheit des Gründers.

Worte der Anerkennung

Es ist reichhaltig dokumentiert, dass seit der Gründung des Opus Dei am 2. Oktober 1928 (als „unser Herr Sein Werk gründete“, wie der heilige Josefmaria zu sagen pflegte) der damalige Bischof von Madrid-Alcalá, Leopoldo Eijo y Garay, das Opus Dei segnete und billigte. Am 24. Mai 1941 schrieb er an Abtskoadjutor von Montserrat, Pater Escarré, der sich nach dem Opus Dei erkundigt hatte:

„Ich kenne alles, weil das *Opus* von der Gründung im Jahre 1928 an so in den Händen der Kirche liegt, dass der Diözesanbischof, also mein Generalvikar und ich, von allen Schritten wissen und sie, wenn nötig, lenken; ich bin glücklich, dass seine ersten Lebenslaute wie die jetzigen Wehlaute noch in unseren Ohren nachklingen und ... in unserem Herzen. Denn glauben Sie mir, Hochwürdigster Vater Abt, das *Opus* ist wirklich *Dei*, angefangen vom ersten Gedanken an bis hin zu jedem seiner Schritte und all seiner Arbeit.“²⁶

Einige der engen Mitarbeiter des Bischofs legen Zeugnis in dieselbe Richtung ab.²⁷

²⁴ Vgl. Fuenmayor, a. a. O., S. 26-29; Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 80-84.

²⁵ Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 29.

²⁶ Zitiert in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 77f.

²⁷ Vgl. J. M. García Lahiguera / J. M. Bueno Monreal, *A Man of God: Blessed Josemaría Escrivá, Testimonies*, Vol. 1 (New York / London 1992).

Die unmittelbaren rechtlichen Formgebungen waren durch zwei verschiedene Faktoren bedingt. Auf der einen Seite ließen es die Missverständnisse über das Opus Dei ratsam erscheinen, schriftliche Approbationen seitens der kirchlichen Behörden zu erwirken. Andererseits machten das rapide Wachstum der apostolischen Aktivitäten und die Ausbreitung des Werkes in zahlreiche Länder es erforderlich, eigene Priester zu haben, die aus der Laienschaft des Opus Dei selbst kommen sollten. Zudem bestand die Notwendigkeit einer universalen und zentralen kanonischen Organisation, die die Einheit der Leitung, des Geistes und des Apostolates sicherzustellen hatte. Dies wurde durch drei verschiedene kanonische Einrichtungen oder „Anzüge“ erreicht.

1941: Fromme Vereinigung

Die diözesane Approbation des Opus Dei als einer frommen Vereinigung am 19. März 1941 bedeutete die Anerkennung durch das allgemeine kirchliche Gesetz, dass die Existenz des Werkes ihre Legitimation innerhalb der Kirche hatte. Diese Approbation ging von dem Wunsch des Madrider Bischofs aus, die weit verbreiteten Missverständnisse über das Werk zu unterbinden. Diese zogen eine regelrechte Verfolgung nach sich, wie Bischof Eijo y Garay in einem Brief vom 1. September 1941 an den Abtskoadjutor von Montserrat schrieb:

„Es [das Opus Dei] ist auf einem sicheren Weg, weil es aus der Hand des Bischofs kommt, dort gut festgehalten wird und nichts anderes will, als der Kirche zu gehorchen und ihr zu dienen; sein Motto, seine Losung, sein Tagesbefehl für jeden Tag lautet *Serviam!*“²⁸

Dann erwähnt der Bischof voller Trauer einige Tatsachen, die es auch der langen Zeit, die seither vergangen ist, noch gestatten, sich ein Bild von der Gewaltsamkeit der Verfolgung zu machen:

„Sagen Sie mir, ist es nicht Verfolgung, und zwar von der grausamsten Sorte, jenes Werk, das Ihre Exzellenz kennen, schätzen und für das Sie sich nur allzu berechtigt interessieren, als Freimaurerei zu bezeichnen, als häretische Sekte, [...] als Furcht erregenden Schlund, in dem die Seelen unrettbar verloren sind; und seine Mitglieder als Bilderstürmer und Hypnotiseure, Verfolger der Kirche und des Ordensstandes und manch andere ‚Freundlichkeit‘ dieser Art; und wenn man die Behörden gegen sie aufwiegelt und versucht, seine Zentren zu schließen, seinen Gründer einzusperren und in Rom zu verurteilen; und, das ist das Traurigste und Schmerzhafteste, auf alle Weise Unruhe stiftet vom Beichtstuhl bis zu Besuchen im Zuhause der Familien derer, die dem Werk wohlwollend gegenüberstehen. Wenn das nicht Verfolgung ist, und sehr schwere dazu, was könnte es dann sein? [...] Glauben Sie mir, Hochwürdigster Herr, der Geist heiliger Freude und heiligen Friedens, der Nächstenliebe und liebevollen Ergebenheit, mit dem die Mitglieder des Opus Dei die Verfolgung annehmen und die Hände derer küssen, die sie verwunden, ist aufbauend und tröstlich. Und das bestärkt mich noch mehr in dem, was ich Ihnen, Hochwürdigster Herr, bereits früher schrieb: dass das *Opus* wirklich *Dei* ist.“

²⁸ Zitiert in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 79.

Dies war der Kontext der ersten schriftlichen Approbation. Laut Kardinal Bueno Monreal, der damals Kirchenanwalt in der Madrider Bischofskurie war, hatte der heilige Josefmaria mehrere Unterredungen mit ihm gehabt, um einen passenden kanonischen Rahmen zu finden.

„In meinen Gesprächen mit Josefmaria zeigte sich, dass das Opus Dei keineswegs eine Art religiöse Kongregation war. Josefmaria dachte niemals daran, in diese Richtung zu gehen. Er unternahm keinen Versuch in dieser Hinsicht und widersetzte sich nachdrücklich jeder derartigen Entwicklung. Wenn es somit keine Kongregation war oder sein konnte, blieb nach den damals geltenden kanonischen Strukturen nur der rechtliche Weg einer Laienvereinigung. Unter diesen, das war gleichfalls klar, konnte das Opus Dei nicht ein Dritter Orden oder eine Bruderschaft sein; daher war die einzig verbleibende Möglichkeit die einer frommen Vereinigung.“²⁹

Die Argumentation verläuft ganz ähnlich wie bei jemandem, der sich von dem Kleiderständer eines Geschäftes einen Anzug aussucht. Am Ende hat man einen Anzug an, auch wenn er nicht ganz passt.

Kardinal Bueno Monreal erwähnt auch, dass der Gründer „einige erste Satzungen des Werkes entworfen“ hatte, „die in sechs kurzen Dokumenten enthalten waren: Regeln, Leitung, Ordnung, Bräuche, Geist und Zeremoniell. In diesen Schriften war der Geist des Opus Dei detailliert niedergelegt.“³⁰ Hier finden wir den Beginn des Eigenrechts, das die Vision des heiligen Josefmaria festhielt und den kirchlichen Autoritäten zeigte, dass das pastorale Phänomen über eine fromme Vereinigung hinausreichte.³¹

1943: Genossenschaft des gemeinsamen Lebens

Die diözesane Approbation von 1941, die zwar ein Meilenstein in der rechtlichen Entwicklung, aber doch von Anfang an unzureichend war, erwies sich schon bald als zu beengend. Das Mitgliederwachstum und die Ausbreitung der apostolischen Aktivitäten über zahlreiche Städte, in Kombination mit dem dringenden Bedarf nach Priestern aus den Kreisen der Laien des Opus Dei (was schon in den 1941 vorgelegten „Regeln“ vorhergesehen war), bewegten den Gründer dazu, nach einem neuen kanonischen „Anzug“ zu suchen. Im Glauben und im Vertrauen auf Gottes Hilfe bat er mehrere Mitglieder des Werkes, kirchliche Studien aufzunehmen mit dem Ziel einer späteren Priesterweihe.³²

Trotz seines ernsthaften Bemühens konnte der heilige Josefmaria keine passende Antwort auf die Frage finden, wie es möglich sei, Priester zu haben, die ihre Hirtensorge ganz in den Dienst des Opus Dei stellten. Am 14. Februar 1943 trat Gott dann ein weiteres Mal in sein Leben und zeigte ihm den Weg:

²⁹ García Lahiguera/Bueno Monreal, a. a. O., S. 2-36-2-37.

³⁰ Ebd., S. 2-36.

³¹ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, S. 84-100.

³² Vgl. García Lahiguera/Bueno Monreal, a. a. O., S. 2-10-2-14.

„Als die Messe zu Ende war, zeichnete ich das Siegel des Werkes auf – das Kreuz Christi, das mitten in der Welt aufgerichtet ist und sie umarmt. Und ich konnte von der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz sprechen.“³³

Um das drängende Problem zu lösen, musste der heilige Josefmaria einige Anpassungen vornehmen. Er strebte die kanonische Errichtung einer Priestergesellschaft innerhalb des Pastoralphänomens Opus Dei an.

Die Priester wären dem Werk inkardiniert, ohne dass dies eine Veränderung ihrer Stellung als Weltpriester zur Folge hätte. Sie wären bei der Ausübung ihres Dienstes dem Generalpräsidenten gegenüber verantwortlich. Sie würden die Mitglieder des Opus Dei priesterlich betreuen und mit diesen in den apostolischen Aktivitäten zusammenarbeiten.

Der Kodex des Kirchenrechts von 1917 erlaubte lediglich die Inkardinierung von Priestern in Diözesen oder Ordensgemeinschaften.³⁴ Dennoch genossen auch unter denjenigen Vereinigungen und Gemeinschaften, die keine Orden waren, einige, nämlich die so genannten Genossenschaften des gemeinsamen Lebens ohne Gelübde (heute Gemeinschaften des apostolischen Lebens genannt), das Recht, Priester inkardinieren zu können. Dazu besaßen sie entweder eine Approbation des Heiligen Stuhls, die in ihren jeweiligen Konstitutionen niedergelegt war, oder ein päpstliches Privileg.

Der Gründer dachte nicht daran, das Opus Dei insgesamt in eine Genossenschaft des gemeinsamen Lebens zu überführen. Ihm schwebte, wie er in einem Brief von 1944 schrieb, vor, „einen kleinen Kern unseres Werkes – die Priester und einige Laien, die sich unmittelbar auf das Priestertum vorbereiten – in eine Gesellschaft gemeinsamen Lebens ohne Gelübde umzuwandeln: in die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz.“³⁵

Weil die Errichtung einer solchen Gemeinschaft auf Diözesanebene ein *Nihil obstat* des Heiligen Stuhls erforderte, legte der Gründer dem Bischof von Madrid eine Art allgemeine Übersicht des Eigenrechts des Opus Dei vor, das sich immer weiter entwickelte.³⁶ Zum ersten Mal nahmen dies einige Dikasterien des Heiligen Stuhls zur Kenntnis und drücken ihre Billigung des Opus Dei aus.

In Erinnerung an zahlreiche geschichtliche Meilensteine des Werkes schrieb der heilige Josefmaria 1961:

„Mit der Hilfe Gottes wuchs das Werk. Das aszetische Phänomen, das der Herr 1928 hervorrief, wurde auch in der Wirklichkeit universal. Schritt für Schritt erarbeitete ich mit dem Beistand Gottes die Normen unseres Eigenrechts, indem ich Maß nahm am Werk, das größer wurde.“ Dieses Eigenrecht, so führte er in demselben Brief weiter

³³ Zitiert in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, S. 104.

³⁴ Vgl. can. 111 §1 CIC/1917 u. can. 265 CIC/1983.

³⁵ Brief vom 14. Februar 1944, Nr. 12; zitiert in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 107.

³⁶ Originaldokument (lateinisch) in: ebd., S. 526-531.

aus, sei „unserem Geist, unserer Ascese und den Erfordernissen unserer Art, apostolisch zu wirken, angepasst“.³⁷

Diese Lösung, die noch immer auf die diözesane Ebene beschränkt war, erlaubte es dem Opus Dei zwar, eigene Priester zu haben für den Dienst an dem pastoralen Phänomen, doch sie verdunkelte die Einheit und die Säkularität des Werkes. Außerdem war das Opus Dei längst schon ein überdiözesanes Phänomen.³⁸

1947: Säkularinstitut

Die Ausbreitung des Opus Dei über mehrere spanische Diözesen sowie eine Anzahl anderer Länder unmittelbar nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges „bestätigte [...], wie richtig es gewesen war, die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz zu errichten. Ohne die Errichtung und damit ohne die Möglichkeit von Priesterweihen wäre eine angemessene geistliche Betreuung der Mitglieder so wenig möglich gewesen wie eine einheitliche und effiziente Leitungsstruktur im schnell wachsenden Werk. Darüber hinaus schufen die Fakten eine Basis für eine überdiözesane Strukturierung des Opus Dei aufgrund päpstlichen Rechts. Mitte der vierziger Jahre hielt Escrivá den Augenblick für gekommen, einen entsprechenden Vorstoß zu unternehmen.“³⁹

Angesichts der Notwendigkeit, das Werk apostolisch weiterzuentwickeln, und in Anbetracht der Tatsache, dass die Missverständnisse noch immer nicht aufgehört hatten, entschloss sich der Gründer, „bei der Kongregation für die Ordensleute als der einzigen, bei der eine diözesenübergreifende Einrichtung anerkannt werden konnte, ein entsprechendes Gesuch einzureichen.“⁴⁰

Wie er später schrieb, verfolgte er damit das Ziel „einer weniger eingezwängten Rechtsform [...], in der die Eigenart des Werkes deutlicher sichtbar wäre.“ Es ging mit anderen Worten darum zu zeigen, dass „die Priesterliche Gesellschaft vom Heiligen Kreuz den Dienst an den übrigen Mitgliedern des Opus Dei bezweckt.“⁴¹ Welche Vorteile brachte die kirchenrechtliche Lösung, die der Gründer suchte? Um es einfach auszudrücken: gesucht wurde eine päpstliche „Approbation der Priesterlichen Gesellschaft vom Heiligen Kreuz zusammen mit dem Opus Dei dergestalt, dass das Opus Dei keine gewöhnliche Vereinigung von Gläubigen sein sollte, sondern ein *quid unum* mit der Gesellschaft. Ein Unterschied zwischen der Gesellschaft vom Heiligen Kreuz und dem Opus Dei sollte bestehen bleiben; das Opus Dei sollte aber so eng mit der Priesterlichen Gesellschaft verbunden sein, dass es wie eine Körperschaft wirkt.“⁴²

Andere Elemente hinsichtlich Mitgliedschaft und Leitung waren ebenfalls eingeschlossen, doch fürs erste mag das Erwähnte genügen.

³⁷ Zitiert in: Fuenmayor, a. a. O., S. 81.

³⁸ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 101-125.

³⁹ Ebd., S. 130.

⁴⁰ Ebd., S. 134.

⁴¹ Ebd., S. 134 mit *Brief* vom 7. Oktober 1950, Nr. 18.

⁴² Ebd., S. 134f.

Als Álvaro del Portillo das Ersuchen 1946 in Rom vorlegte, bekam er – trotz mancher guten Aufnahme – zu hören, das Opus Dei komme ein Jahrhundert zu früh. Der Bitte des Gründers könne nicht stattgegeben werden mangels spezifischer kanonischer Normen im Kirchenrecht.

Unter diesen Umständen beschloss der heilige Josefmaria Escrivá, trotz seiner angegriffenen Gesundheit nach Rom zu reisen. Bevor er sich in Barcelona nach Italien einschiffte, predigte er vor der Messe vor Mitgliedern des Werkes und machte sich die Worte des Apostels Petrus an Jesus Christus zu eigen: „Wir haben alles verlassen und sind dir nachgefolgt. Was werden wir dafür erhalten?“ (Mt 19,27)

„Herr“, rief er, „hast du erlauben können, dass ich in gutem Glauben so viele Seelen täusche? Wenn ich all das doch für deine Ehre getan habe und wissend, dass es dein Wille ist! Kann es denn sein, dass der Heilige Stuhl sagt, wir kämen ein Jahrhundert zu früh? [...] Nie habe ich jemanden täuschen wollen. Ich wollte nie etwas anderes, als dir dienen. Und das Ergebnis soll sein, dass ich ein Betrüger bin?“⁴³

Das Ersuchen des heiligen Josefmaria war der Katalysator, der den Abschluss einer kirchenrechtlichen Untersuchung beschleunigte, die innerhalb der römischen Dikasterien bereits vor dem Inkrafttreten des Kodex von 1917 in Gang gekommen war.

Diese Studie hatte die damals so genannten „neuen Formen“ (des Apostolats, der kirchlichen Vereinigungen, der christlichen Vollkommenheit oder des religiösen Lebens) zum Gegenstand. Die schlichte Aufzählung all dieser „neuen Formen“ zeigt, dass das einzig Verbindende ihre Neuheit war. Soweit es um ihre Beziehungen untereinander ging, waren sie gänzlich verschieden und sogar widersprüchlich.

Diese Studie führte zur neuen Gesetzgebung über die Säkularinstitute.⁴⁴ Die große Absicht des neuen Rechtes war es, die vielen verschiedenen Tendenzen unter einen Hut zu bringen, was zu vielen Kompromissen führen musste. Als Folge davon konnten die Normen auf unterschiedliche Weisen interpretiert werden.

Sobald das neue Recht in Kraft war, wurde das Opus Dei am 24. Februar 1947 als Säkularinstitut päpstlichen Rechts approbiert. Am 16. Juni 1950 erhielten die Statuten des Werkes die endgültige Approbation des Heiligen Stuhls. Somit hatte der heilige Josefmaria abermals das Eigenrecht des Opus Dei den Erfordernissen der Ordenskongregation und der neuen Kirchengesetzgebung anpassen müssen, um dem Rahmen eines Säkularinstituts Genüge zu tun. Zögernd willigte er ein und mit der Absicht, die Dinge zu gegebener Zeit in der Zukunft zu korrigieren.

Der Gründer stellte sich den Risiken, die sich für das Opus Dei aus der neuen Gesetzgebung ergaben sowie aus seiner daraus herrührenden Ausdeutung aus der Perspektive des Ordenslebens. Er formte dazu mit größerer Sorgfalt zwischen 1946 und 1950 das Eigenrecht sowie die Rechtsnormen um, die notwendig waren, um dieses zu vervollständigen. Die endgültige Approbation des Opus Dei durch den

⁴³ Zitiert in: ebd., S. 141.

⁴⁴ Vgl. Apostolische Konstitution *Provida Mater Ecclesia* vom 2. Februar 1947.

Heiligen Stuhl im Jahr 1950 hatte daher das pastorale Phänomen zum Gegenstand, nicht aber offenbar dessen kirchenrechtliche Gestalt. Der „Anzug“ war immer noch einer von der Stange, er war noch nicht maßgefertigt.

In einer knappen Würdigung dieses kanonischen Schrittes unterstreicht Fuenmayor, dass die Formel eines Säkularinstituts zahlreiche positive Punkte gehabt habe: Das Werk war vom Heiligen Stuhl endgültig approbiert, denn das Eigenrecht ermöglichte die Aufnahme von Klerikern und Laien, Männern und Frauen, Verheirateten und Ehelosen. Darüber hinaus war eine überdiözesane Form der Leitung von universalem Charakter zugestanden worden.

Dennoch zwang diese Formel dem Werk einige Begleitumstände auf, die ernsthafte Hindernisse darstellten und überwunden werden mussten. Um die universalen Leitungsstrukturen herzustellen, war es notwendig, dass die Mitglieder solcher Einrichtungen sich auf die evangelischen Räte verpflichteten, und die Säkularinstitute waren der Jurisdiktion der Ordenskongregation unterstellt.⁴⁵

Wie der Gründer in einem Brief vom 7. Oktober 1950 sagte, waren ihm diese beiden Tatsachen aufgezwungen worden. Nachdem er sich zunächst über die Gesetzgebung bezüglich der Säkularinstitute ausgelassen und angemerkt hatte, diese lasse „Raum für die wesentlichen Aspekte unserer Berufung, obwohl es eine gezwungene und missverständliche Angelegenheit ist“, erklärte er: „Es gab jedoch keinen anderen Ausweg: Entweder akzeptierte man alles, oder man blieb ohne einen Weg, auf dem man hätte gehen können.“ Er habe darum zugelassen, „dass neben den wesentlichen Gesichtspunkten, die unserem Geist und unserer Wesensart entsprachen, auch andere Punkte auftauchten, die nicht zu uns passten. (...) Obgleich diese Lösung auch Schwierigkeiten mit sich brachte, war es doch wichtiger, das Wesentliche zu bewahren, wenn auch manche Gesichtspunkte unserem *Weg* nicht gut entsprachen.“ Zusammenfassend: „Wir haben das Opfer gebracht und einen Kompromiss gebilligt, der unvermeidlich war. Das mindert jedoch nicht unsere Freude, schließlich einen rechtlichen Rahmen für unser Leben gefunden zu haben.“⁴⁶

Von Anfang an war es offensichtlich, dass das pastorale Phänomen des Opus Dei, wie Kardinal Bueno Monreal bezeugt, nicht in den Rahmen religiöser Orden oder Kongregationen zu pressen war.

Der heilige Josefmaria machte sich stets stark für den genuin säkularen und laikalen Geist des Werkes. 1966 antwortete auf die Frage eines Journalisten: „Obgleich wir keine Ordensleute sind und auch keine Ähnlichkeit mit ihnen haben und auch keine Autorität in der Welt uns zwingen könnte, so etwas wie ein Orden zu werden, verehren und lieben wir im Opus Dei den Ordensstand. Jeden Tag bete ich dafür, dass alle Ordensleute weiterhin der Kirche die Früchte ihrer Tugenden, ihrer apostolischen Werke und ihrer Heiligkeit schenken.“⁴⁷ Einem anderen Journalisten sagte er 1968: „Den Weg der Ordensberufung halte ich für notwendig und

⁴⁵ Vgl. Fuenmayor, a.a.O., S. 30.

⁴⁶ Brief vom 7. Oktober 1950, Nr. 20; zitiert in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a. a. O., S. 288 (Fußnote 204).

⁴⁷ Josefmaria Escrivá de Balaguer, *Gespräche mit Msgr. Escrivá de Balaguer*, Köln ⁴1992, Nr. 43.

segensreich in der Kirche. Wer ihn nicht hochschätzte, besäße nicht den Geist des Werkes. Aber jener Weg ist nicht mein Weg und nicht der Weg der Mitglieder des Opus Dei.“⁴⁸ Und abermals im Jahr 1967: „Ich möchte [...] sagen, dass das Opus Dei [...] von den Orden und Säkularinstituten weit entfernt ist.“⁴⁹

Wieder einmal steckte das Opus Dei in einem unpassenden Anzug. Diesen aber konnte es nicht abstreifen, ohne dass es zuvor eine theologische und kirchenrechtliche Neuausrichtung gab.⁵⁰ Damit begann ein neues Stadium.

Aktives Warten auf die passende Rechtsform

Von 1947 an rang der heilige Josefmaria Escrivá – wie er es nannte – wie ein Sohn mit dem Heiligen Stuhl, um das Opus Dei zu verteidigen. Zugleich wandte er sich an die zuständigen Dikasterien des Heiligen Stuhls, um Missverständnisse zu vermeiden, die der Entwicklung des Werkes hätten schaden können. Er schrieb darüber hinaus zahlreiche Briefe an die Mitglieder des Werkes, in denen er eine Anzahl von Fragen klar stellte.

Bereits am 19. März 1954 fasste er eine schriftliche Bestätigung dessen ab, was er seit langem schon wiederholt hatte: dass das Opus Dei in Wirklichkeit kein Säkularinstitut sei, ebenso wenig eine gewöhnliche Vereinigung von Christgläubigen.⁵¹ Am 8. Dezember 1949 war am kirchenrechtlichen Horizont noch nicht zu erkennen, wie es weitergehen würde. Dennoch schrieb der Gründer, sobald erst einmal die endgültige Rechtsform des Werks gefunden sei, werde das Eigenrecht völlig durchsichtig und klar werden und sich vollkommen mit dem Willen Gottes decken. Dann würden all jene Normen, die dem Werk jetzt aufgenötigt worden seien, wegfallen.⁵²

Trotz der großen Schwierigkeiten in seinem juristischen Ringen vertraute er vollkommen auf Gott. 1962 übermittelte er seinen Kindern die tiefe Überzeugung, dass die endgültige kirchenrechtliche Lösung kommen werde. Es könne noch ein Jahr dauern, aber auch noch 20, sagte er, aber es werde dazu kommen: „Das ist der letzte Schritt der Gründung. Er wird kommen, weil unser Herr uns erhören wird.“ Darauf erwähnte er die vielen Jahre des Betens, die Tausenden von aufgeopferten Messen, die Abtötungen, die Lauterkeit der Absicht und das Vertrauen auf Gott.⁵³

Von 1958 an begannen einige römische Dikasterien, das genuine Wesen des Opus Dei zu missdeuten. Dies bewegte den heiligen Josefmaria Anfang 1960 dazu, diese Themen vor den Staatssekretär Kardinal Tardini zu bringen, der zugleich der Kardinalprotektor des Opus Dei war. Sie besprachen die Möglichkeit, das Werk in eine Prälatur *nullius* umzuformen, die weniger als drei Pfarreien umfassen und über

⁴⁸ Ebda., Nr. 62.

⁴⁹ Ebda., Nr. 24.

⁵⁰ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 129-290.

⁵¹ Vgl. Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 30.

⁵² Vgl. ebda., Nr. 31.

⁵³ Vgl. ebda., Nr. 26.

eigene Statuten verfügen sollte. Dies war bereits im Kodex von 1917 vorgesehen⁵⁴, mehr oder weniger gemäß den Richtlinien der *Mission de France*.

Obgleich es sich um ein inoffizielles Gespräch handelte und trotz der Auskunft, dass es inopportun sei, eine formelle Anfrage zu starten, war das Samenkorn für eine angemessenere Lösung für das „Problem“ des Opus Dei an der richtigen Stelle eingepflanzt worden.⁵⁵

Ein förmliches Ersuchen wurde am 7. Januar 1962 auf Anraten des Kardinals Ciriaci eingereicht.⁵⁶ In einem Brief vom 25. Mai 1962 erklärte der heilige Josefmaria den Mitgliedern des Werkes, es gehe nicht darum, das gegenwärtige Eigenrecht neu zu schreiben, sondern es zu bestätigen. Dies würde unter anderem auch bedeuten, dass das Werk von den unpassenden Normen, denen es zuvor unterworfen worden sei, befreit und zugleich in eine andere kanonische Form überführt würde: eine klare rechtliche Struktur gemäß dem allgemeinen Kirchengesetz und nicht auf der Grundlage irgendwelcher Privilegien.⁵⁷

Trotzdem stellte der streng territoriale Charakter einer Prälatur *nullius* ein schwerwiegendes Hindernis dar. In einem Brief vom 20. Mai 1962 übermittelt Kardinal Cicognani die Einschätzung des Papstes Johannes XXIII., wonach die Errichtung des Opus Dei als eine Prälatur *nullius* keine Lösung darstelle. Der heilige Josefmaria akzeptierte diesen Bescheid, wies aber auch darauf hin, dass er das Thema zu gegebener Zeit wieder zur Sprache bringen müsse.⁵⁸

Die Sitzungen des Zweiten Vatikanischen Konzils wurden 1962 unter Papst Johannes XXIII. eröffnet und unter der Führung Pauls VI. fortgesetzt. In mehreren Audienzen bei Paul VI. brachte der heilige Josefmaria die Frage nach einer Änderung der kirchenrechtlichen Struktur des Opus Dei vor. In einem Brief vom 14. Februar 1964, dem eine vertrauliche Note an den Heiligen Vater beigefügt war, schrieb er:

„In Bezug auf die rechtliche Verfassung des Opus Dei halte ich es für wichtig, noch einmal zu bekräftigen, was ich Eurer Heiligkeit persönlich vortragen konnte: Wir haben keine Eile. Trotzdem hoffen wir sehr auf die ersehnte endgültige rechtliche Gestalt. Sie soll eine bessere Entwicklung unserer spezifischen Berufung und größere Fruchtbarkeit in unserem kindlichen Dienst für die Kirche sichern.“⁵⁹

Weder in dem Brief noch in der vertraulichen Note trug er eine förmliche Bitte um Überprüfung der Rechtsfragen des Opus Dei vor. Er öffnete dem Heiligen Vater lediglich voll Vertrauen sein Herz. In einer anderen Audienz bei Paul VI. am 10. Oktober 1964 ging es um das Problem der Verfassung des Werks. Beiden Männern war klar, dass es besser war, bis zum Abschluss des Konzils zu warten, ehe man sich

⁵⁴ Vgl. can. 319 §2 CIC/1917.

⁵⁵ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 293-321.

⁵⁶ Originaldokumente (italienisch) in: Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 583ff.

⁵⁷ Vgl. Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 34.

⁵⁸ Originaldokumente (italienisch) in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 586ff.

⁵⁹ Zitiert in: ebda., S. 347.

daran machte, eine kirchenrechtliche Lösung für das Opus Dei zu finden, die in das allgemeine Gesetz der Kirche passte.⁶⁰

In der treuen Erfüllung seiner Aufgabe als Gründer begnügte sich der heilige Josefmaria nicht damit, die Frage bei den kirchlichen Autoritäten auf höchster Ebene lediglich anzuschneiden. Er hielt es auch für angebracht, ganz offen darüber zu sprechen. Darum gab er mehreren Journalisten Interviews, in denen er das pastorale Phänomen des Opus Dei erläuterte.⁶¹

1968 kam in verschiedenen Sprachen ein Buch mit diesen Interviews sowie einer Homilie unter dem Titel „Die Welt leidenschaftlich lieben“ heraus.⁶² Dieses Buch erschien als ein Zeuge für das genuine Wesen des Opus Dei, als gerade die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils in ⁶³verschiedenen Ländern veröffentlicht wurden.

Diese vom Konzil approbierten Dokumente hatten eindeutig das Tor aufgestoßen zu einer endgültigen kirchenrechtlichen Lösung für das Opus Dei.⁶⁴ In den gesetzlichen Vorschriften waren die Personalprälaturen kanonisch klar vorgezeichnet. Jedem, der wie der heilige Josefmaria über juristischen Sachverstand verfügte, war das offensichtlich.

1966 sagte er einer Gruppe von engsten Mitarbeitern in Rom, fürs erste sei die Lösung, der rechtliche Weg, bereits gefunden. Dennoch war er der Ansicht, wenngleich der maßgeschneiderte Anzug nun fertig sei, sei es gut, „noch etwas abzuwarten“. Er drängte seine Mitarbeiter, „weiterzubeten, so als hätte sich gar nichts getan“, und deutete an, dass neben all den übernatürlichen Mitteln (Gebet, Messen, Abtötung, Aufopferung der Arbeit) auch die menschlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssten, insbesondere die kirchenrechtlichen Forschungen und die Kommunikation mit dem Papst und den Behörden der Kurie.⁶⁵

Hier waren das juristische Denken die Klugheit des heiligen Josefmaria in vollem Einsatz. Der Anzug lag jetzt bereit, die Gesetzgebung des Konzils und nachkonziliaren Bestimmungen hatten ganz klar die kanonische Rechtsform etabliert, die denselben Linien folgte, wie sie dem heiligen Josefmaria seit 1936 vorgeschwebt hatten. Sein nächster Schritt war es nun, einen Weg herauszufinden, um das Ziel zu erreichen, d. h. die kirchenrechtliche Umformung des Werks.

⁶⁰ Vgl. Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 37.

⁶¹ Interviews in zeitlicher Folge: *Le Figaro*, Paris 1966; *New York Times*, 1966; *Time*, New York 1967; *Gaceta Universitaria*, Madrid 1967; *Palabra*, Madrid 1967; *Telva*, Madrid 1968; *L'Osservatore della Domenica*, Rom 1968.

⁶² Josefmaria Escrivá de Balaguer, *Gespräche mit Msgr. Escrivá de Balaguer*, a.a.O. Die Homilie wurde am 8. Oktober 1967 bei einer Messe auf dem Campus der Universität von Navarra gehalten.

⁶³ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 321-358.

⁶⁴ Vgl. v. a. Dogmat. Konstitution *Lumen Gentium* u. Dekrete *Apostolicam actuositatem* u. *Presbyterorum ordinis* sowie die nachkonziliaren Vorschriften zur Anwendung der Dekrete, bes. *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* und Apostol. Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae*.

⁶⁵ Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 367; vgl. Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 37.

Der erste Schritt bestand darin, sich das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* zu Nutze zu machen, das man, wohlwollend interpretiert, auf Säkularinstitute anwenden konnte. Auf der Grundlage einer solchen Interpretation berief der Gründer einen Generalkongress ein, um die Revision des Eigenrechts des Opus Dei im Licht der besonderen Kennzeichen zu prüfen, die dem Werk seit seiner Gründung und im Zuge einer vierzigjährigen Erfahrung eigen waren.

In Übereinstimmung mit den Dokumenten des Zweiten Vatikanums hielten die Mitglieder des Werkes in aller Welt Studienwochen ab, um Daten zu sammeln und Erfahrungen auszutauschen. An diese schloss sich der Generalkongress an, der am 1. September 1969 begann.

Zusätzlich zu den Plenarsitzungen 1969 und 1970 in Rom gab es eine breite Beteiligung in Form regionaler Versammlungen. Mehr als 50.710 Menschen nahmen teil und fassten 54.781 schriftliche Eingaben ab. Der Generalkongress endete als ein großes Plebiszit und zeigte zweifelsfrei, was das Opus Dei wirklich war: ein Teil im Leben seiner Gläubigen. Der heilige Josefmaria hatte oft gesagt, das Leben der Mitglieder werde helfen, den kirchenrechtlichen Weg zu eröffnen. Auf diese Weise erhielt er den offenkundigen Beweis dafür, dass das Werk einer kirchenrechtlichen Umformung bedurfte.

Der Kongress definierte abermals die spezifischen Kennzeichen des Opus Dei und wies dabei voraus auf die entsprechende kanonische Struktur der Personalprälatur, die nunmehr Teil des Kirchenrechtes geworden war. Der Kongress zeigte auch die Änderungen auf, die im Eigenrecht des Opus Dei vorgenommen werden mussten, um die dem Werk fremden Teile daraus zu entfernen. Jene der genuinen Natur des Opus Dei entgegengesetzten Rechtsnormen waren durch die Gesetzgebung, wie sie zur Zeit früherer Approbationen in Geltung war, eingeführt worden und passten nicht zur Struktur des pastoralen Phänomens Opus Dei. Dies alles wurde mit dem Abschluss der Plenarsitzung von 1970 vollendet.

Dennoch setzte der Kongress seine Arbeit in Form einer technischen Kommission fort, die zur Aufgabe hatte, das Eigenrecht einer Revision zu unterziehen, und die unter der fortdauernden Aufsicht des Gründers stand. 1974 konnte der heilige Josefmaria letzte Hand an den neuen Kodex des Eigenrechts anlegen. Álvaro del Portillo, der Vorsitzende der technischen Kommission und Generalsekretär des Opus Dei, notierte die Zustimmung des Gründers am 1. Oktober 1974. Der heilige Josefmaria unterzeichnete das Dokument und nannte es den *Codex iuris particularis* des Opus Dei.

Während des Kongresses wurde der Heilige Stuhl ständig auf dem Laufenden gehalten. Unter jenen Mitteilungen findet sich ein Brief des Gründers, der von besonderer Bedeutung ist: an Kardinal Antoniutti, den damaligen Präfekten der Ordenskongregation, unter dem Datum vom 22. Oktober 1969.⁶⁶ Darin wurde der Kardinal über den Fortgang des Kongresses unterrichtet. Der Kongress, so stellte der Brief heraus, habe zur Kenntnis genommen, dass es seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil im Kirchenrecht kanonische Rechtsformen universeller Art gebe, die nicht das

⁶⁶ Originaldokument (italienisch) in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 597ff.

Bekenntnis zu den Evangelischen Räten zur Voraussetzung hätten. Das Schreiben nahm auch Bezug auf die Dokumente, die die neuen Personalprälaten betreffen. Auf diese Weise wies der Gründer den Weg, den er für erforderlich hielt.⁶⁷

Die letzte Etappe auf diesem kanonischen Weg kam erst nach dem Tode des heiligen Josefmaria zum Abschluss, aber vollkommen in Übereinstimmung mit den von ihm aufgestellten Kriterien.⁶⁸ Es ist gleichwohl zu bemerken, dass die Schöpfung einer Personalprälaten nicht einfach nur ein weiterer Schritt auf dem kanonischen Weg des Opus Dei war und auch nicht der letzte oder abschließende. Es handelte sich vielmehr um die Errichtung eines kirchlichen umschriebenen Rahmens durch den Heiligen Stuhl, um es dem pastoralen Phänomen des Opus Dei zu ermöglichen, seine Sendung innerhalb der Kirche zu erfüllen.

Freude über den maßgeschneiderten Anzug: die Personalprälaten

Das förmliche Ersuchen um Umwandlung des Opus Dei in eine Personalprälaten wurde Papst Johannes Paul II. durch Álvaro del Portillo, den damaligen Generalpräsidenten des Opus Dei und später seinen ersten Prälaten und Bischof, am 3. März 1979 überreicht. Am 28. November 1982 errichtete der Heilige Vater das Opus Dei als Personalprälaten durch die Apostolische Konstitution *Ut sit*. Diese wurde promulgiert zu Beginn des Jahres 1983⁶⁹ und trat am 19. März desselben Jahres in Rom in Kraft.⁷⁰

Es lohnt sich, einige Passagen aus der Präambel von *Ut sit* wiederzugeben⁷¹:

„Von dem Zeitpunkt an, als das Zweite Vatikanische Konzil in seinem Dekret *Presbyterorum ordinis*, Nr. 10, umgesetzt durch das *Motu proprio Ecclesiae Sanctae* I, Nr. 40, die Rechtsgestalt der Personalprälaten zur Ausführung besonderer pastoraler Werke einführte, wurde klar erkannt, dass diese Rechtsform dem Opus Dei vollkommen entsprach. Daher nahm Unser Vorgänger seligen Angedenkens Paul VI. im Jahre 1969 das Ersuchen des Dieners Gottes Josefmaria Escrivá de Balaguer gnädig auf und erteilte diesem die Vollmacht, einen Besonderen Generalkongress unter seiner Leitung einzuberufen, dessen Aufgabe es war, die notwendigen Studien über eine Umwandlung des Opus Dei in Übereinstimmung mit dessen eigener Natur und den Normen des Zweiten Vatikanischen Konzils einzuleiten. Wir selbst gaben Anweisung, dass diese Studien fortgeführt würden, und im Jahre 1979 erteilten wir der Heiligen Kongregation für die Bischöfe, in deren Zuständigkeit die Sache ihrer Natur nach fiel, den Auftrag, das förmliche Ersuchen des Opus Dei einer Prüfung anhand aller rechtlichen Daten und sonstigen Fakten zu unterziehen. Bei der

⁶⁷ Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 359-412.

⁶⁸ Für die Zwischenphase vgl. Álvaro del Portillo, *Brief* vom 28. November 1982, Nr. 40-43.

⁶⁹ Lateinischer Originaltext zusammen mit der Erklärung *Praelaturae personales* in AAS 75 (1983), S. 423-425, 644-668.

⁷⁰ Originaldokumente (lateinisch) zur Errichtung der Prälaten in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 640, 643-645.

⁷¹ Originaldokument (lateinisch) in: Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S.641f.

Ausführung dieser ihr übertragenen Aufgabe stellte die Heilige Kongregation sorgfältige Forschungen auf historischem, rechtlichem und pastoralem Gebiet an⁷², sodass jedweder Zweifel an der Grundlage, der Möglichkeit und der konkreten Weise der Umsetzung jenes Ersuchens ausgeräumt wurde und es vollkommen klar zutage trat, dass eine Umwandlung des Opus Dei in eine Personalprälatur angebracht und nutzbringend sei.“

Mit der Errichtung der internationalen Personalprälatur vom Heiligen Kreuz und Opus Dei und der Priestergesellschaft vom Heiligen Kreuz als einer mit der Prälatur untrennbar verbundenen Gemeinschaft von Priestern, endete die Spannung zwischen dem Charisma und der Rechtsform des Opus Dei. Die Gründungssendung hatte ihren Platz innerhalb der kirchlichen Strukturen gefunden – und zwar nicht im Rahmen der Vereinigungen von Christgläubigen, sondern in der hierarchischen Struktur der Kirche. So heißt in der Präambel von *Ut sit*:

„Seit das Opus Dei mit Gottes helfender Gnade so sehr gewachsen ist, dass es in vielen Diözesen der Welt gleichsam als ein apostolischer Zusammenschluss existierte und wirksam war, der aus Priestern und Laien sowie Männern und Frauen bestand und zugleich organisch und unteilbar, also eine Einheit in Geist, Zielsetzung, Leitung und geistlicher Formung war, ergab sich die Notwendigkeit, ihm eine rechtliche Form zu geben, die seinen spezifischen Eigenschaften entsprach.“

So erhielt das Opus Dei schließlich seinen maßgeschneiderten Anzug. Die Bischofskongregation erließ am 23. August 1982 die Erklärung *Praelatuae personales*, und das Opus Dei untersteht seither dieser Kongregation. In der Präambel dieser Erklärung heißt es:

„Die päpstliche Verfügung, durch die das Opus Dei als eine Personalprälatur unter dem Namen ‚vom Heiligen Kreuz und Opus Dei‘ zu errichten ist, dient [...] unmittelbar und vorrangig dazu, die Wirksamkeit der apostolischen Aktivitäten der Kirche zu fördern; dazu wird ein neues pastorales Mittel zum Einsatz gebracht, das im Kirchenrecht bisher lediglich als Wunsch und Möglichkeit vorgesehen war, und dies geschieht durch eine Einrichtung, deren Sicherheit in der Lehre, der Disziplin und der apostolischen Wirksamkeit erprobt und gewährleistet ist.“

Schlussbemerkungen

Die Verteidigung des ursprünglichen Charismas und der spezifischen Eigenschaften des pastoralen Phänomens Opus Dei hat in der Folge das Kirchenrecht bereichert. Sie hat dazu beigetragen, die Personalprälatur als eine neue Rechtsgestalt im konstitutiven Gesetz der Kirche hervorzubringen.

Im Verlauf des gesamten kirchenrechtlichen Weges des Opus Dei erwies der heilige Josefmaria eine große Liebe zur Kirche und tiefen Respekt vor den kirchlichen Autoritäten. Er gab nicht nach, wo es um die Verteidigung der spezifischen Sendung ging, die Gott ihm anvertraut hatte, sondern verfolgte sein Ziel betend weiter, indem

⁷² Vgl. Fuenmayor/Gómez-Iglesias/Illanes, a.a.O., S. 413-432.

er das Charisma stets den entsprechenden Autoritäten unterwarf, das Urteil der Hirten der Kirche annahm und sein Gottvertrauen bewahrte. In derselben Weise, in der Gott ihm die Sendung, das Opus Dei zu errichten, anvertraut hatte, würde Er die Kirche auch dahin führen, dass sie schließlich den kanonischen Weg fände, um die institutionellen Probleme des Opus Dei zu lösen.

Das Eigenrecht, das der heilige Josefmaria nach und nach durch immer neues Maßnahmen an dem wachsenden Geschöpf Opus Dei schuf, fand seine abschließende Gestalt in dem *Codex iuris particularis*, den er am 1. Oktober 1974 approbierte. Dieser wurde schließlich durch den Heiligen Stuhl als Statuten der Prälatur Opus Dei angenommen. In diesen Statuten kommt das juristische Denken des heiligen Josefmaria zum Ausdruck, wie er daran arbeitete, das, was dem Opus Dei eigen ist, in die Sprache des Kirchenrechts zu übersetzen, und dabei seine Entschlossenheit, das Charisma zu schützen, mit kraftvoller Raffinesse in der lebendigen Einheit mit der Hierarchie verband. In diesem Licht betrachtet, lässt sich der kirchenrechtliche Weg des Opus Dei besser begreifen.